

VO/22/839

Anfrage aus dem poltischen
Raum
öffentlich

STADT | TORNESCH



Anfrage der CDU-Fraktion zum Reinigungsdienst

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bauen, Planung und Umwelt <i>Bearbeitung:</i> Inga Ries	<i>Datum</i> 19.10.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Anhörung)	07.11.2022	Ö

Sachverhalt

Die anfrage finden Sie in der Anlage.

Prüfung Umweltverträglichkeit

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag

gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n

1	HA_Anfragen zum Reinigungsdienst_Öffentlich - ANWORTEN DER VERWALTUNG
---	---

Tornesch, 19. Oktober 2022

Anfragen von Ausschussmitgliedern | Öffentlicher Teil | Reinigungsdienst

Sehr geehrte Frau Köhler,

wir bitten Sie, die folgenden Fragen bis etwa eine Woche vor dem Hauptausschuss am 7. November 2022 zu beantworten.

1. Mängelmeldungen / Reklamationsmeldungen

- a. Wie viele Reinigungsmängel an der JSS wurden über den vertraglich vorgesehenen Weg offiziell in den jeweiligen Monaten Januar bis August 2023 an das beauftragte Reinigungsunternehmen gemeldet? (Antworten bitte tabellarisch auführen)
- b. Wie viele Mängel an den übrigen extern vergebenen städtischen Liegenschaften (mit Ausnahme der JSS) wurden über den vertraglich vorgesehenen Weg offiziell in den jeweiligen Monaten Januar bis August 2023 an das beauftragte Reinigungsunternehmen gemeldet? (Antworten bitte tabellarisch auführen)

Anzahl offizieller Mängelmeldungen im Jahr 2022	JSS	Rathaus, Stadtbücherei, VHS, Bauhof, [...]
Januar	0*	0*
Februar	3*	7*
März	22	14
April	21	4
Mai	21	7
Juni	32	23
Juli	2**	9
August	6**	13
September	31	12
Bis 21. Oktober	20	12

*Der vertraglich vorgesehene Weg für die Reklamation von Reinigungsmängeln ist das Qualitätsmesssystem (QMS) des beratenden Unternehmens Rüttermann Consulting. Über die webbasierte Anwendung werden Reinigungsmängel gemeldet und von dem

Unternehmen abgearbeitet. Die Schulung hierfür konnte anbieterbedingt erst Mitte Februar erfolgen. Zuvor wurden Mängel abweichend vom vertraglich festgelegten Weg an das Unternehmen gemeldet (per E-Mail).

** Ferienzeiten

Die Anzahl offizieller Mängelmeldungen über den vertraglich vorgesehenen Weg kann von der tatsächlichen Anzahl von Mängelmeldungen abweichen, weil es neben den Meldungen über das QMS auch Meldungen auf direktem Kommunikationsweg zwischen Vorarbeiterin Reinigungsdienst und Objektleitung Reinigungsunternehmen gegeben hat.

2. Rechnerkürzungen:

Bezogen auf den Zeitraum Januar bis August 2022 sowie alle extern gereinigten Liegenschaften:

Welchen prozentualen Anteil machen die Rechnerkürzungen am gesamten Rechnerkürzungsvolumen des extern beauftragten Reinigungsunternehmens aus? (Netto-Rechnerkürzungen im Verhältnis zu den Gesamt-Nettomonatsentgelten)

<u>Monat</u>	<u>Netto Kürzungen % Anteil</u>
Januar	--- *
Februar	--- *
März	--- *
April	--- *
Mai	3,86%
Juni	3,86%
Juli	4,57%
August	3,98%
September	4,29%

Gesamter Zeitraum 2,29%

*Entsprechend des geschlossenen Vertrages wurden in den ersten 3 Monaten Reklamationen erhoben und gemeldet, jedoch aufgrund der Einarbeitungszeit nicht sanktioniert. Ab April wäre eine Rechnerkürzung entsprechend der vertraglichen Regelungen möglich gewesen. Nach Rücksprache mit dem Beratungsunternehmen wurde jedoch im April noch einmal zur Förderung der gemeinsamen Zusammenarbeit auf eine Rechnerkürzung verzichtet. Das Unternehmen wurde jedoch gleichzeitig angeschrieben und darüber informiert, dass ab Mai von dem Recht der Rechnerkürzung Gebrauch gemacht wird, was dann auch so eingetreten ist. Insofern ist die Angabe einer prozentualen Angabe auf die Gesamtsumme aus Sicht der Verwaltung wenig hilfreich, vielmehr sollten hier die Monate Mai bis September betrachtet werden. Für nicht vertragsgemäß abgearbeitete Reklamationen liegt die

Höchstsumme für Kürzungen bei 4%. Hinzu kommen weitere Kürzungsmöglichkeiten bei Ausbleiben vertraglich verabredeter Eigenkontrollen durch das Unternehmen sowie festgestellter Mängel im Rahmen von gemeinsamen Stichprobenkontrollen (anteilig für das im Rahmen einer Stichprobe kontrollierte Objekt). Die vertraglichen Regelungen zu Sanktionen wurden im Rahmen der Anfrage der FDP-Fraktion zur Reinigung an der Johannes-Schwennesen-Schule (VO/22/805) im Rahmen der letzten Hauptausschusssitzung veröffentlicht.

3. Ersatzvornahmen:

- a. Wie oft wurde im Zeitraum Januar bis August 2022 ein drittes Reinigungsunternehmen damit beauftragt, Reinigungsmängel zu beseitigen?

Es wurde kein drittes Reinigungsunternehmen beauftragt. Ersatzvornahmen sind in aller Regel untunlich, weil dem Unternehmen eine Reaktionszeit von 24 Stunden für die Abarbeitung von nicht oder nicht fachgerechter Reinigung zusteht. In aller Regel werden Mängel binnen dieser Frist behoben (z.B. im Rahmen der nächsten Unterhaltsreinigung), treten dann aber häufig erneut auf. Nicht abgearbeitete Mängel im Rahmen einer Ersatzvornahme abzuarbeiten, kommt daher in aller Regel nur in extremen Situationen in Betracht und es bedarf dann auch entsprechender Kapazitäten auf dem privaten Reinigungsmarkt oder im städtischen Reinigungsdienst um unverzüglich die Reinigungsmängel zu beheben. Zudem ist dem Reinigungsunternehmen im Erstfall eine Nachfrist zu setzen.

- b. Welche absoluten Kosten wurden dem ursprünglich beauftragten Reinigungsunternehmen für eine Ersatzvornahme in Rechnung gestellt?

Entfällt

- i. Inwieweit ist dieser Beitrag bereits in der Berechnung unter 2. (Rechnungskürzungen) berücksichtigt?

Entfällt

4. Ausschreibung

- a. Warum wurde bei der Ausschreibung zur Vergabe an externe Reinigungsunternehmen nicht die Mitgliedschaft im Bundesinnungsverband der Gebäudedienstleister als Kriterium aufgenommen?

Die Mitgliedschaft in einer Innung ist kein Qualitätskriterium bzw. richtiger Weise Eignungskriterium. Die Anforderungen an die Auswahl geeigneter Unternehmen ist in den §§ 42 ff Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) abschließend geregelt. Die Mitgliedschaft in einer Innung ist nicht erwähnt. Sie ist auch kein geeignetes Kriterium, weil eine Innung eine Interessensvertretung (wirtschaftlich/politisch) einer Berufsgruppe des Handwerks ist. Eine Mitgliedschaft sagt daher nichts über die Qualität/Eignung der Reinigungsfirma aus und kommt daher als Eignungskriterium nicht in Betracht.



Stadtverband Tornesch – Fraktion –

Mit freundlichen Grüßen
gez. Daniel Kölbl